

REGLEMENT ÜBER VERGÜTUNGEN UND SPESEN

Ausgabe 2008



Verband Schweizer Volksmusik
Association suisse de la musique populaire
Associazione svizzera della musica popolare
Associaziun svizra da la musica populara

Die nachfolgend bezeichneten Funktionen gelten für ihre Inhaber beiderlei Geschlechts.

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement legt die Höchstgrenze der Vergütungen und Spesen an Vorstände, Fachgruppen, Revisionsstellen und Fähnriche fest und dient als Richtwert.
Höhe- und Indexierung (Richtwerte)	Art. 2 Die Vorstände aller Stufen können die nachfolgenden Höchstsätze in ihrem Bereich nach freiem Ermessen herabsetzen. Die Höhe ist in jedem Fall nach den finanziellen Möglichkeiten zu richten. Die Kostenansätze können jeweils nach 5 Jahren <u>oder</u> einer Veränderung von mindestens 5 Prozentpunkten nach dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. Basis: Januar 2008
Geltendmachung	Art. 3 Jede Rechnung ist mit Belegen einzureichen. Die Rechnungsstellung kann zweimal jährlich erfolgen, und zwar per 30. Juni und spätestens am 10. Dezember, für das laufende Verbandsjahr.
Vergütungen	Art. 4 Die Zentral- und Kantonalkassen sowie die vorhandenen Regional-kassen können den Vorstandsmitgliedern folgende Spesen vergüten: 4.1 Auslagen: - Telefon-, Telefax und E-Mail-Spesen - Porti - Büromaterial 4.2 Reisekosten zu Vorstandssitzungen und Versammlungen: - Bei Anreise mit Privatwagen CHF 0.60/km oder das Bahnbillet (1. Klasse mit Halbtaxabo oder 2. Klasse). Die gleiche Regelung gilt für beauftragte Delegationen des VSV an Anlässen. Mögliche Fahrgemeinschaften sind zu nutzen. 4.3 Vergütung (Jahrespauschalen): 4.3.1 <i>Zentralvorstand (aus Zentralkasse):</i> - Zentralpräsident CHF 6'000.- - Vizepräsident CHF 1'000.- - Zentralsekretär (inkl. Etatführung) CHF 2'500.- (*)

- Zentralkassier CHF 2'500.-
- Weitere Mitglieder: Nach Absprache mit dem ZV
- * soweit nicht vertraglich anders geregelt

4.3.2 Kantonalvorstand (aus Kantonalkasse)

Die Höhe ist in jedem Fall nach den finanziellen Möglichkeiten der Kantonalkasse zu richten.

Richtwerte:

- Kantonalpräsident CHF 800.-
- Sekretär CHF 500.-
- Kassier CHF 500.-

Weitere Mitglieder: Nach Absprache mit dem Vorstand

4.3.3 Regionalvorstand / Regionalvertreter (aus der Kantonalkasse/Regionalkasse)

Die Höhe ist in jedem Fall nach den finanziellen Möglichkeiten der Kantonalkasse zu richten.

Richtwerte:

- Regionalpräsident/ Regionalvertreter CHF 800.-
- Sekretär CHF 500.-
- Kassier CHF 500.-

Weitere Mitglieder: Nach Absprache mit dem Vorstand

Vergütung an
Fachgruppen

Art. 5

Die Vergütung an die Fachgruppen aller Stufen erfolgt auf Grund des Leistungsauftrages und des ordentlichen Voranschlages durch die entsprechenden Kostenträger (Auftraggeber).

Die Redaktion und Druckvorstufe der VSV-Zeitschrift wird auf Grund eines schriftlichen Vertrages bezahlt, der mit dem Zentralvorstand abgeschlossen wird.

Präsidentenkonferenz

Art. 6

Die Reisekosten gehen zu Lasten der Kantonal-, bzw. Regionalkassen.

Die Tagungs- und Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Zentralkasse.

Vergütung an
Fähnriche

Art. 7

7.1 Zentral-Fähnrich

Der Zentral-Fähnrich erhält für einen Anlass, zu dem er aufgeboden wird:

- Tagespauschale inkl. Verpflegung CHF 100.-
- Fahrtentschädigung gemäss Art. 4.2

7.2 Kantonal-Fähnrich

Die Spesenvergütung des Kantonal-Fähnrichs geht zu Lasten jenes Verbandes, der die Fahne anbietet.

Die Kantonal-Fähnriche, bzw. Regional-Fähnriche werden von jenem Verband entschädigt, der sie anbietet.

Änderungen

Art. 8

Änderungen an diesem Reglement können nur an der SDV vorgenommen werden.

Inkrafttreten

Art. 9

Dieses Reglement wurde an der SDV vom 18. Mai 2008 in Visp angenommen und rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

VERBAND SCHWEIZER VOLKSMUSIK (VSV)

Der Zentralpräsident
Köbi Freund

Der Zentralsekretär a.i.
Beat Schmidt

Visp, 18. Mai 2008